

**Fachspezifische Zugangs- und
Zulassungsordnung für den Deutsch-
Französischen Masterstudiengang
Rechtswissenschaften
an der Universität Potsdam und
der Université Paris Nanterre**

Vom 26. Januar 2022

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26], S.1), i.V.m. Brandenburgisches Hochschulzulassungsgesetz (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 35], S.10), i.V.m. § 2 Abs. 1-3, 5, § 19 Abs. 1 und § 20 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 17. Februar 2016 [GVBl. II/16, [Nr. 6]], zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Mai 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 55]) und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Fünften Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 21. Februar 2018 (AmBek. UP Nr. 11/2018 S. 634) sowie der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) vom 24. Februar 2016 (AmBek. UP Nr. 3/2016 S. 76), zuletzt geändert am 12. Mai 2021 (AmBek. UP Nr. 12/2021 S. 441), am 26. Januar 2022 folgende Satzung beschlossen:¹

Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbung, Fristen, Form und Unterlagen
- § 5 Hochschulauswahlverfahren
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt in Ergänzung zur Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) die Zugangsvoraussetzungen und das Hochschulauswahlverfahren für den nichtlehramtsbezogenen Deutsch-Französischen Masterstudiengang Rechtswissenschaften an der Universität Potsdam und der Université Paris Nanterre. Es gilt die ZulO,

soweit nicht die folgenden Regelungen dieser Ordnung Abweichendes festlegen.

§ 2 Zuständigkeit

Für die Durchführung des Zulassungsverfahrens ist nach § 2 Abs. 4 ZulO der Prüfungsausschuss zuständig. Dieser wird benannt durch den Fakultätsrat der Juristischen Fakultät und der hierfür zuständigen Stelle an der Universität Nanterre.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Für den Deutsch-Französischen Masterstudiengang Rechtswissenschaften gelten folgende besonderen Zugangsvoraussetzungen:

- a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (z.B. Bachelor oder Licence), wobei der zugrunde liegende Studiengang eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern und einen Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (LP) umfassen muss,
- b) Sprachkenntnisse in Französisch, die mindestens der Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die erforderlichen Sprachkompetenzen werden durch die Vorlage folgender Zertifikate oder Zeugnisse nachgewiesen:
 - Staatsbürgerschaft;
 - Zeugnis über den Abschluss eines deutsch-französischen Studienganges an einer anerkannten Hochschule;
 - UNiCert II;
 - Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder der Allgemeinen Fachhochschulreife mit Französisch als 1. Fremdsprache oder Zeugnis über die Hochschulzugangsbeurteilung mit Bestätigung des Niveaus B2;
 - Auslandspraktikum oder vergleichbarer Auslandsaufenthalt.

§ 4 Bewerbung, Fristen, Form und Unterlagen

(1) Die Bewerbung für den Deutsch-Französischen Masterstudiengang Rechtswissenschaften an der Universität Potsdam und der Université Paris Nanterre zum ersten Fachsemester ist nur zum Wintersemester möglich. Die Bewerbung für ein höheres Fachsemester ist zum Winter- und Sommersemester möglich.

(2) Für eine Bewerbung zum Wintersemester sind die Unterlagen bis 15. September, für eine Bewer-

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 25. März 2022.

bung zum Sommersemester bis zum 15. März elektronisch oder postalisch an den Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 5 Hochschulauswahlverfahren

(1) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für den Studiengang erfolgt im Rahmen des Vergabeverfahrens nach § 8 ZulO die Durchführung eines Hochschulauswahlverfahrens gemäß § 9 ZulO nach den folgenden Vorgaben mit dem Ziel, eine Rangfolge der Bewerberinnen bzw. Bewerber zu ermitteln.

(2) Für die Bildung der Rangfolge wird ein Gesamtpunktwert nach § 9 ZulO ermittelt. Zur Ermittlung des Gesamtpunktwerts nach § 9 ZulO gehen folgende Kriterien mit folgendem Gewicht ein:

- a) Durchschnittsnote bzw. aktuellen Durchschnittsnote mit 70%,
- b) zusätzliche, außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Qualifikationen (z.B. Zertifikate und Weiterbildungen) mit 15%,
- c) und besonderen fachlichen Leistungen, die in Bezug zu dem angestrebten Studiengang stehen mit (z.B. Auszeichnungen, Preise) 15%.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in dem Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Sie gilt erstmals für die Zulassungen zum Wintersemester 2022/2023.